

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGB - Dauerparker Landhausgaragen

1. Der Kunde erwirbt das Recht der Benützung eines beliebigen Einstell-(Park-)Platzes. Er darf während der von der Geschäftsleitung festgesetzten Öffnungszeiten das Fahrzeug beliebig oft dort abstellen und wieder fortbringen. Die Leistung des Unternehmens besteht ausschließlich in der Zurverfügungstellung eines solchen Parkplatzes in brauchbarem Zustand. Den Betreiber trifft keinerlei Verpflichtung zur Beaufsichtigung, Überwachung oder Verwahrung des Fahrzeuges oder des Fahrzeuginhaltes. Er ist nicht verpflichtet, die Betriebsräume zu beheizen. Der Kunde hat sohin alle Vorkehrungen zur Frostsicherheit seines Fahrzeuges zu treffen. Vereinbarungen über die Einstellung von Fahrzeugen, deren Motoren mit Flüssiggas betrieben werden, sind nichtig, wenn keine behördliche Genehmigung für das Einstellen solcher Fahrzeuge vorliegt.
2. Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen, die Mindestvertragslaufzeit beträgt 3 Monate und verlängert sich jeweils um 1 Monat. Die ordentliche Beendigung der Vereinbarung ist unter Einhaltung der Mindestlaufzeit mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende möglich, soweit nicht in Sonderfällen eine andere Frist oder Vereinbarungsdauer schriftlich vereinbart wurde. Die Nichtinanspruchnahme vereinbarter Leistungen kann nicht rückvergütet werden. Verbleibt das Fahrzeug nach Ablauf der Vereinbarung in der Garage, ist der Kunde verpflichtet, auch weiterhin das Benützungsentgelt so lange zu bezahlen, als der Parkplatz von ihm noch benützt wird. Die Beendigung der Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen, das Eingangsdatum ist maßgeblich. Dieser Vertrag fällt nicht in den Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes.
3. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Einstellpreises vereinbart. Grundlage der Wertsicherung ist der Verbraucherpreisindex 2010 (2010 = 100) des Österreichischen Statistischen Zentralamtes oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Jahresdurchschnitt 2013 verlautbarte endgültige Indexzahl. Die Neufestsetzung des Betrages erfolgt jedes Jahr anhand des verlautbarten endgültigen Indexwertes für den Jahresdurchschnitt.
4. Wird das Fahrzeug vorschriftswidrig entgegen den Bodenmarkierungen so abgestellt, dass andere Parkplätze nicht ordnungsgemäß genutzt werden können, ist für die Inanspruchnahme dieses zusätzlichen Einstellplatzes ein Entgelt nach dem Kurzparktarif, sowie eine Vertragsstrafe in Höhe von € 30,- zu entrichten.
5. Der Kunde verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug gegen Wegrollen zu sichern und abzusperrern. Gegenstände, die üblicherweise nicht in Kraftfahrzeugen aufbewahrt werden, wie z. B. Dokumente, Wertpapiere, Schmuck, Schlüssel, Geld und sonstige Wertgegenstände, dürfen nicht im Fahrzeug zurückgelassen werden. Die Einbringung dieser Sachen erfolgt auf eigene Gefahr.
6. Der Betreiber haftet nur dann für die Beschädigung, Zerstörung oder den Diebstahl des Fahrzeuges sowie für die Beschädigung und Verlust von Ausrüstungsgegenständen oder des Fahrzeuginhaltes, wenn der Schaden von ihm selbst oder seinen Gehilfen verschuldet wurde. Für Schäden durch Dritte wird nicht gehaftet. Die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Land Niederösterreich aus dieser Nutzungsvereinbarung ist ausgeschlossen.
7. Dem Kunden ist nicht gestattet, in den Betriebsräumen Wartungs-, Pflege- oder Reparaturarbeiten durchzuführen.
8. Das vereinbarte Benützungsentgelt ist monatlich im Vorhinein an den Betreiber zu bezahlen und wird jeweils am Monatsersten fällig. Alle übrigen Rechnungen sind bei Vorlage ohne Kassaskonto zu begleichen. Im Fall eines Zahlungsverzugs ist der Kunde verpflichtet, Verzugszinsen in der Höhe von 1 % pro Monat zu bezahlen. Weiters ist er verpflichtet, pro Mahnung einen Kostenersatz von EUR 15,- sowie die mit der Nichtdurchführung der SEPA-Einzugsermächtigung entstehenden Bankspesen zu ersetzen.
9. Der Kunde räumt dem Betreiber ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht an dem (den) Fahrzeug(en) für fällige Forderungen aus diesem Vertrag ein. Bei Ausübung dieses Rechtes ist der Betreiber berechtigt, bis zur Bezahlung der offenen Rechnungen durch geeignete Abspermaßnahmen die Ausfahrt des Fahrzeuges zu verhindern.

10. Der Kunde hat das Parkmedium sorgfältig aufzubewahren und vor Beschädigungen zu sichern. Eine Weitergabe an Dritte Personen ist unzulässig. Bei Verlust oder Defekt ist ein Entgelt für die Ausstellung einer Ersatzkarte zu entrichten.

11. Der Kunde und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, die behördlichen Vorschriften und die Garagenordnung einzuhalten.

12. Der Kunde gibt ausdrücklich die Erklärung ab, als Halter des Fahrzeuges zur Abstellung berechtigt zu sein und garantiert, dass das Fahrzeug verkehrs- und betriebssicher sowie ordnungsgemäß zum Verkehr zugelassen ist.

13. Der Betreiber ist berechtigt, die Nutzungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung zur Auflösung zu bringen, wenn der Einsteller mit der Bezahlung des Entgeltes länger als 14 Tage in Verzug ist, das Parkmedium missbräuchlich, z. B. Weitergabe an Dritte, verwendet oder sonstige Vertragsbedingungen gröblich verletzt.

14. Nach Beendigung des Vertrages hat der Kunde den Parkplatz zu räumen und insbesondere das Fahrzeug wegzubringen. Sollte er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist der Betreiber befugt, das Fahrzeug auf Kosten des Kunden aus den Betriebsräumen zu entfernen.

15. Erfüllungsort ist der Sitz des Betreibers. Für Verbraucher im Sinne des KSchG, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben oder im Inland beschäftigt sind, gilt gemäß § 14 (1) KSchG die Zuständigkeit jenes Gerichtes, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthaltsort oder der Ort der Beschäftigung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses liegt. Für Nichtverbraucher wird für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden Rechtstreitigkeiten die ausschließliche Zuständigkeit des nach dem oben angeführten Standort des Betreibers sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.

16. Sonstige Benutzungsbestimmungen:

In der Garagenanlage nicht gestattet:

- das Begehen der Fahrbahnen einschließlich der Ein- und Ausfahrten, es sei denn, es sind keine Gehwege oder Seitenstreifen vorhanden;
- das Rauchen und die Verwendung von offenem Licht und Feuer;
- das Befahren mit Inlineskates, Skateboards und dgl. sowie sonstigen Fahrzeugen oder Geräten und deren Abstellen in der Garagenanlage;
- das Verteilen von Werbematerial.

17. Mit seiner Unterschrift unter das „Angebot Nutzungsvereinbarung“ bestätigt der Kunde die Kenntnisnahme und Verbindlichkeit der gegenständlichen AGB, des Vertragsinhaltes, die ordnungsgemäße Übernahme des Parkmediums und eines Exemplars der Garagenordnung, die einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages bildet.

18. Der Betreiber ist berechtigt, die Nutzungsvereinbarung mit sämtlichen daraus resultierenden Rechten und Pflichten im Fall der Beendigung seines Betriebsführungsvertrages mit dem Land Niederösterreich an einen nachfolgenden Betreiber der Landhausgaragen ohne weitere Zustimmung des Kunden abzutreten. Der Betreiber ist weiters berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden an das Land Niederösterreich sowie an einen nachfolgenden Betreiber der Landhausgaragen zu übermitteln.

19. Die Dauerparkplätze stehen vorrangig den Dienstnehmern vom Land Niederösterreich zur Verfügung. Sofern der Kunde zum Zeitpunkt des Abschlusses der Nutzungsvereinbarung in einem Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich gestanden ist, ist er verpflichtet, dem Betreiber eine Beendigung dieses Dienstverhältnisses unverzüglich mitzuteilen.

20. SEPA Lastschriftmandat: Mit ihrer Unterschrift unter das „Angebot Nutzungsvereinbarung“ ermächtigen sie uns, Zahlungen von ihrem Konto mittels SEPA-Lastschriften einzuziehen. Zugleich weisen sie ihr Kreditinstitut an, die von ihrem Konto eingezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Sie können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Datum der Belastung, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.